



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Ehrungen auf sportlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet (Ehrungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **22. Mai 2003** die nachfolgende Ehrungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2).

§ 1

In Würdigung und Anerkennung herausragender Leistungen auf kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet oder für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, Hilfsorganisationen, Parteien oder religiösen Gemeinschaften führt die Stadt Hirschhorn (Neckar) eine Ehrung durch.

§ 2

Geehrt werden können nur Personen, die

- (a) in Hirschhorn ihren ständigen Wohnsitz haben,
- (b) außerhalb von Hirschhorn wohnen, jedoch einem Hirschhorner Verein, Verband, Hilfsorganisationen, Partei oder religiösen Gemeinschaft angehören,
- (c) sich für die Belange der Stadt Hirschhorn oder/und deren Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben,
- (d) die Hirschhorner Schule besuchen, in/mit der sie die Leistung erbracht haben.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die Vereine, Verbände, Hilfsorganisationen, Parteien oder religiösen Gemeinschaften und der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar).
- (2) Über die Ehrung entscheidet der Magistrat. Über Ehrungen, die nicht in den Rahmen dieser Satzung fallen, entscheidet ebenfalls der Magistrat.
- (3) Sollte das Abstimmungsergebnis (Abs. 2 Satz 2) nicht einstimmig ausfallen, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss.

§ 4

Verliehen werden Urkunden sowie Ehrennadeln oder Sachpreise. Hierüber entscheidet der Magistrat. Die Ehrennadeln enthalten das Wappen der Stadt Hirschhorn (Neckar).



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 5

- (1) Personen, die sich in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungs- oder Jugendleiter in Vereinen und Verbänden verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt werden:
 - Nach 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit mit der silbernen Ehrennadel.
 - Nach 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
- (2) Vorschläge zu dieser Ehrung können von Vereinen, Verbänden, Hilfsorganisationen, Landessportbund, Sportkreis Bergstraße oder Fachverbänden gemacht werden. Bei Vorschlägen von Vereinen, sind entsprechende Nachweise über die ehrenamtliche Tätigkeit zu erbringen.
- (3) Personen oder Gruppen, die sich in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt Hirschhorn verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Ehrung obliegt dem Magistrat.

§ 6

- (1) Die zu ehrenden sportlichen Leistungen müssen bei Meisterschaften oder Wettstreiten, die von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer anderen anerkannten Fachorganisation ausgeschrieben wurden, erbracht worden sein.
- (2) Es gelten folgende Kriterien:
 - Die Bronzene Ehrennadel erhalten die ersten Sieger bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften sowie zweite und dritte Sieger bei Landesmeisterschaften.
 - Die Silberne Ehrennadel erhalten erste Sieger bei Landesmeisterschaften sowie dritte bis fünfte Sieger bei Bundesmeisterschaften.
 - Die Goldene Ehrennadel erhalten erste und zweite Sieger bei Bundesmeisterschaften, Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen und Paralympics.
 - Bei Mannschaftsmeisterschaften oder Wettstreiten der anderen Vereine werden nur Klassensieger und Aufsteiger geehrt. Jedes Mannschaftsmitglied bzw. aktive Vereinsmitglied und der verantwortliche Trainer erhält eine Ehrennadel, der Verein eine Urkunde.
 - Für außergewöhnliche Leistungen in Disziplinen, in der Meisterschaften nicht ausgetragen werden, aber in der Gewichtung Meisterschaften entsprechen, kann der Magistrat eine Ehrung beschließen.
- (3) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften/Erfolge wird nur die/der höchste Meisterschaft/Erfolg bewertet.
- (4) Auch bei Wiederholungen der Meisterschaften gelten die Vorschriften des § 4 dieser Satzung.

§ 7

- (1) Die Ehrung wird durch Verleihung einer Urkunde bezeugt. Die Urkunde enthält:



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (a) Den Namen des Ausgezeichneten oder der Mannschaft,
 - (b) den Namen des Vereins und
 - (c) die Begründung der Verleihung.
- (2) Die Urkunde wird:
- (a) Vom/Von der Bürgermeister/in für den Magistrat und
 - (b) vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in für die Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.

§ 8

Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Geehrten über.

§ 9

Die Stadt verleiht für besondere Jugendarbeit einen Jugendgruppenpreis. Die Jugendgruppen müssen Vereinen, Verbänden, Hilfsorganisationen, Parteien oder religiösen Gemeinschaften in der Stadt Hirschhorn (Neckar) angehören. Der Preis wird nicht ausgeschrieben. Vorschläge können durch die Vereine und Gruppen eingebracht werden. Über die Verleihung, die mit 150,00 € honoriert wird, entscheidet der Magistrat.

§ 10

Die Ehrung erfolgt in würdiger Form. Sie soll zu Beginn eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgenommen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 1993 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), den 23. Mai 2003

Ute Stenger, Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 23 vom 06.06.2003.

Die Ehrungssatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.